



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 25. Juni 2024

186. Stück

**212. Curriculum „Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehr-
amtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung“**

Beschluss durch das Hochschulkollegium der PH Tirol: 14. Juni 2024

Genehmigung durch das Rektorat der PH Tirol: 17. Juni 2024

Beschluss durch das Hochschulkollegium der PH Vorarlberg: 20. Juni 2024

Genehmigung durch das Rektorat der PH Vorarlberg: 24. Juni 2024

212. Curriculum „Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung“

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
BEd	Bachelor of Education
BW/BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
EC	European Credit
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Application-Points oder -Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktiken
FW	Fachwissenschaften/berufsfachliche Grundlagen
HG	Hochschulgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
HZV	Hochschulzulassungsverordnung
LVoPI	Lehrveranstaltung ohne Prüfungsimmanenz
LVPI	Lehrveranstaltung mit Prüfungsimmanenz
M	Modul
PPS	Pädagogisch-praktische Studien
SE	Seminar
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
SWSt	Semesterwochenstunde(n)
UE	Übung
VO	Vorlesung
WM	Wahlmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Erläuterungen zur Modulbezeichnung

M 1-4

1: 1. Semester

4: 4. Modul im 1. Semester

1. Bezeichnung und Gegenstand

Die Pädagogische Hochschule Tirol und die Pädagogische Hochschule Vorarlberg bieten mit Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder Bachelor- und Masterstudien gem. § 38 Abs. 1 HG 2005 idgF nach internationalen Standards zur Erlangung eines Lehramtes an (vgl. § 8 HG 2005 idgF). Das vorliegende Curriculum regelt die Ausbildung im gemeinsam eingerichteten, facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung gemäß § 35 Abs. 3 HG 2005 idgF iVm, § 38 Abs. 1a Z 4 HG 2005 idgF, § 38a Abs. 2 HG 2005 idgF und § 39b HG 2005 idgF.

Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 14 Z 5 HCV 2013 idgF abzusehen, sofern bereits ein akademischer Grad auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorliegt.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der folgenden Berufsfelder:

- Wirtschaft, Gesellschaft und Soziales sowie angewandte Ökonomie
- Politik und Recht
- Technik, Gewerbe und Industrie
- Angewandte Chemie und Biotechnologie
- Tourismus, Gastronomie und Lebensmittel
- Dienstleistung
- Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Schönheit
- Kunst, Design und Gestaltung
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Bau- und Baunebengewerbe
- Land- und Forstwirtschaft (für Berufsschulen)
- Umwelt (für Berufsschulen)

In den Berufsfeld- und Fachdidaktiken werden fachbereichsspezifisch Gruppenteilungen vorgenommen.

2. Qualifikationsprofil (gem. § 42 Abs. 2 HG 2005 idgF)

Eine der zentralsten Aufgaben im Bildungssystem stellt die Pädagog:innenbildung dar. Qualität und Bedeutung von Erziehung und Unterricht im engeren Sinn und Qualität von Schulen im Allgemeinen stehen dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualifikation der im Bildungssystem tätigen Personen. Die zunehmende Komplexität der Ausbildungsinhalte und –situationen in einer globalisierten Gesellschaft erfordert einen Professionalisierungsschub des Lehrberufs. Eine wissenschaftlich akzentuierte, kompetenz-, diversitäts¹ und bildungsorientierte Berufsvorbereitung, wie sie im vorliegenden Curriculum verankert ist, befähigt die zukünftigen Lehrer:innen, kompetent in der Profession und souverän gegenüber sich selbst zu sein.

2.1. Spezifika der Berufspädagogik

Die Berufspädagogik als Wissenschaft und Praxis der Berufserziehung fokussiert eine inhaltliche Qualität des Berufsbegriffs und nimmt ihren Ausgang bei der Berufskompetenz. Lernen und Lehren in der Berufsbildung stellt den Zusammenhang von Beruf – im Sinne einer umfassenden Beruflichkeit mit offenen Gestaltungselementen – und Lernen in den Mittelpunkt.

Im Professionalisierungsprozess von Lehrer:innen der Berufsbildung geht es darüber hinaus nicht nur darum, zukünftige Lehrer:innen mit jenen Kompetenzen auszustatten, die notwendig sind, um der Komplexität und sozialen Intensität, die im Unterrichtsgeschehen wirken, verantwortungsvoll und aktiv begegnen zu können. Professionsorientierung in der beruflichen Bildung bedeutet auch, Fragen konkreter beruflicher Profile im Kontext stetiger ökonomischer Modernisierungsprozesse zu bearbeiten.

Die berufliche Ausrichtung im vorliegenden Curriculum stellt daher die Professionalisierung für den Lehrer:innenberuf ins Zentrum, intendiert aber gleichzeitig eine kontinuierliche Bearbeitung und Reflexion dieses Professionalisierungsprozesses im Spiegel des permanenten ökonomischen Wandels und den damit einhergehenden Veränderungen in den jeweiligen beruflichen Kompetenzspektren, für welche Schüler:innen in der Sekundarstufe Berufsbildung auszubilden sind.

Die im Rahmen der Sekundarstufe Berufsbildung angebotenen Studien werden diesem Anspruch durch die Ausbildung in Fächerbündeln (gem. § 35 Z 8 HG 2005 idgF), die ein stetiges Ineinandergreifen wissenschaftstheoretischer, berufspraktischer und schulpraktischer Inhalte sicherstellen, sowie durch die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen gerecht.

Darüber hinaus unterrichten Studierende im facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung berufsbegleitend an einer Berufsschule oder berufsbildenden mittleren und höheren Schule und absolvieren dergestalt eine Hochschulausbildung in der Dualität von schulischer Unterrichtspraxis und hochschulischer Wissenschaftsfundierung.

2.2. Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung ist ein wissenschaftlich fundiertes Kernangebot der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen Tirol und Vorarlberg, in dessen Zentrum die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Fachbereich stehen. Internationale Standards konturieren Lehre und Forschung durchgängig.

Unter Bezugnahme auf die leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschulen (vgl. § 9 HG 2005 idgF) ist das primäre Ziel dieses Bachelorstudiums der Erwerb fundierten professions- und wissenschaftsorientierten Wissens und Könnens im Sinne professioneller beruflicher Handlungskompetenz in pädagogischen Berufsfeldern. Diesem Ziel wird durch eine doppelte Professionalisierung entsprochen, die einerseits die Beschäftigung mit wissenschaftlichen Inhalten und Diskursen, eine distanzierte und aus anerkannten Theorien abgeleitete Analyse, Entscheidung und Begründung ermöglicht und andererseits die Umsetzung in der Praxis, also in der konkreten Beziehungsarbeit.

¹Der in diesem Curriculum verwendete Diversitäts-Begriff stellt auf die Bereiche Gender, soziale Herkunft, Mehrsprachigkeit, besondere Begabungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen, Interkulturalität und Heterogenität im Sinne einer intersektionalen Bearbeitung ab.

Das Studium orientiert sich sowohl am Forschungsgegenstand der für den Fachbereich und das jeweilige Berufsfeld relevanten Disziplinen als auch an den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen in der Sekundarstufe und gewährleistet durch die im modularisierten Studienaufbau realisierte Vernetzung bildungswissenschaftlicher, fachdidaktischer und pädagogisch-praktischer Studienteile den Anschluss an das Wissenschaftssystem, wie auch an die pädagogische Praxis.

2.3. Qualifikationen und Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Absolvent:innen des facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudiums für die Sekundarstufe Berufsbildung verfügen über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem Arbeitsbereich und können daher Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen. Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und innovative Lösungsansätze zu entwickeln².

Der erfolgreiche Abschluss des facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudiums für die Sekundarstufe Berufsbildung qualifiziert und berechtigt zur Professionsausübung im Fächerbündel der Fachtheorie des jeweiligen Berufsfeldes in der Sekundarstufe Berufsbildung.

Durch die inhaltliche Ausrichtung der Studien sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu § 38 VBG erfüllt (vgl. auch Pkt. 2.5)

2.4. Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Den Lehrer:innen in der Berufsbildung kommt besondere Bedeutung zu, weil die Qualität der beruflichen Bildung ein wesentlicher Faktor für die Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftsleistung eines Landes ist. Gleichzeitig sind die Systeme beruflicher Bildung in sozial- und bildungspolitischer Hinsicht besonders bedeutsam, integrieren sie doch (im deutschsprachigen Raum) den weitaus größten Anteil der nachfolgenden Generation in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Das facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung ist eine hochschulische Berufsqualifizierung bei gleichzeitiger Wahrung akademischer Standards, welche Beschäftigungsfähigkeit im Sinne einer generativen Kompetenz, wandelnde Anforderungen innerhalb des Berufs erfolgreich zu bewältigen, sicherstellt.

Die steigende Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften im jeweiligen Berufsfeld und die damit verbundenen Herausforderungen sind entsprechende Indikatoren für die Relevanz und den Bedarf an umfassend qualifizierten Lehrer:innen in den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen des jeweiligen Berufsfeldes.

2.5. Lern-/Lehr- und Beurteilungskonzept

Die im Curriculum verankerte hochschuldidaktische Konzeption stellt die Lernenden ins Zentrum von Lern-/Lehr- und Beurteilungskonzepten.

Forschendes Lernen rahmt dieses Konzept methodisch: Die Haltung des forschenden Lernens befähigt die Studierenden, Theoriewissen für die Analyse und Gestaltung des Berufsfeldes nutzbar zu machen unter gleichzeitiger Beachtung des Respekts vor der „nicht zu verdinglichenden Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen sowie der Lehrenden [...]“ (Boelhaue, 2005). Im Fokus der Didaktik forschenden Lernens steht die Entwicklung und Entfaltung reflexiver Kompetenzen für die zukünftige Berufstätigkeit.

Diesen Anforderungen wird im Rahmen eines Studiums entsprochen, dessen Grundlage ein modularisiertes (vgl. § 4 Abs. 2 HCV 2013 idgF), kompetenzorientiertes Curriculum (vgl. § 42 Abs. 3 HG 2005 idgF) ist, das eine intensive und nachhaltige Verzahnung aller Studienfachbereiche forciert. Die konsequente Zusammenschau und Vernetzung bildungswissenschaftlicher, fachdidaktischer sowie pädagogisch-praktischer Studienteile ermöglicht eine durchgängige Relationierung von Bildungs- und

² NQR-Niveau VI

Begründungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien. Selbststudienanteile sind im Modulkonzept didaktisch integriert und ergänzen den Kompetenzaufbau im jeweiligen Modul.

Auch das Beurteilungskonzept stellt Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt: Wesentliches Kriterium des kompetenzorientierten Beurteilungskonzepts des facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudiums für die Sekundarstufe Berufsbildung an den Pädagogischen Hochschulen Tirol und Vorarlberg ist die inhaltliche Transparenz der Beurteilung nach innen und nach außen. Die Beurteilung basiert auf Leistungsfeststellungskonzepten, die Denk- und Transferleistungen im Sinne der Anwendungskompetenz in neuen Situationen in den Vordergrund stellen. Die Leistungsfeststellungskonzepte werden entlang der im Curriculum festgelegten Kompetenzen im Rahmen von Modulanforderungen von den verantwortlichen Lehrenden im Modul festgelegt und den Studierenden zeitgerecht und nachweislich zur Kenntnis gebracht (siehe auch Prüfungsordnung Pkt. 5.2 f).

2.6. Kompetenzprofil

Die in der Ausbildung der Sekundarstufe Berufsbildung zu erwerbenden Kompetenzen werden – dem grundgelegten Professionalisierungsanspruch entsprechend – entlang der im EPIK-Modell normierten Kompetenzfelder, sog. Domänen dargelegt. Ergänzt wird das Profil mit der für die Berufsbildung unabhängigen Domäne der fachbereichsspezifischen Kompetenzen, die die Fachwissenschaften sowie die Berufsfeld- und Fachdidaktiken umfasst. Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen werden in diesem Studium durch die als Zulassungsvoraussetzung normierte tertiäre Ausbildung sichergestellt (vgl. § 38 a Abs. 2 HG 2005 idgF iVm Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF). Dieses Kompetenzprofil umfasst daher inhaltlich alle im Dienstrecht normierten professionsorientierten Kompetenzen (vgl. Anlage 2 zu § 38 VBG).

PROFESSIONSBEWUSSTSEIN: Sich als Expert:in wahrnehmen

Die Absolvent:innen verfügen über ein umfassendes Verständnis ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe als Lehrer:innen, die von der Vermittlung fachlicher Kompetenzen über die Begleitung und Förderung von Erwachsenen und Jugendlichen in deren individueller Entwicklung bis hin zur Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft reicht. Sie üben ihre Tätigkeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse aus und sind sich zugleich der Vorläufigkeit wissenschaftlicher Befunde bewusst. Sie können Wissenschaft und reflexive Praxis aufeinander beziehen.

Die Absolvent:innen verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und können entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Schüler:innen fördern. Sie reflektieren ihre Vorbildfunktion für Lernende und erkennen die Bedeutung ihres Handelns für das gesellschaftliche Umfeld.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, sich am aktuellen Forschungsstand der Fachwissenschaften, deren Didaktiken und der Bildungswissenschaft sowie an den Bildungsanforderungen einer sich entwickelnden Schule und Gesellschaft zu orientieren. Auf der Basis dieser Grundlagen erwerben sie jene Kompetenzen, die eine in der schulischen Realität erfolgreiche Lehrperson auszeichnen.

Die Absolvent:innen erwerben ein breites, aber exemplarisch vertieftes Grundwissen, das sie bereits im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien einsetzen. Damit schaffen sie die Grundlage dafür, sich selbstständig weiteres fachliches, fachdidaktisches und pädagogisches Wissen anzueignen und in ihre Unterrichtstätigkeit zu integrieren.

Die Absolvent:innen verstehen die vielfältigen Bildungsprozesse als aufeinander bezogen und sind bereit, als Mitglied einer „Professional Community“ Verantwortung für die Bildung der nachfolgenden Generationen im umfassenden Sinn zu übernehmen.

REFLEXIONS- UND DISKURSFÄHIGKEIT: Das Teilen von Wissen und Können

Die Absolvent:innen sind bereit, ihr Rollenverständnis, ihre Lernbiografie und ihre Persönlichkeitsentwicklung stetig zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sich von ihrem eigenen Tun zu distanzieren und entwickeln Strategien der Selbstbeobachtung.

Die professionelle Distanz und die Selbstbeobachtung nutzen sie, um fundiert über ihren eigenen Unterricht und ihre Teilhabe am Schulleben zu reflektieren. Im Rahmen dieser Reflexionen nehmen sie unterschiedliche Blickwinkel ein, aus denen sie sich selbst und ihre Arbeit analysieren.

Die aus den Reflexionen gewonnenen, impliziten Erkenntnisse werden im Rahmen von Fachdiskursen mit Kolleg:innen expliziert, um sie von der primären Handlung loszulösen und Handlungsalternativen zu generieren, die eine Veränderung bisheriger Sichtweisen ermöglicht.

Die Absolvent:innen sind sich außerdem der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst, gehen mit Konflikten kommunikativ konstruktiv um und nutzen Strategien der Gewaltprävention.

Die Absolvent:innen verwenden eine elaborierte Fachsprache, die sie als Professionist:innen in ihrem Beruf auszeichnet.

KOOPERATION UND KOLLEGIALITÄT: Die Produktivität von Zusammenarbeit

Die Absolvent:innen handeln im kollegialen Kontext qualitativ und nutzen fächerübergreifende Teamarbeit für die Entwicklung des Professionsbewusstseins. Sie nutzen kollektive Fähigkeiten und Kräfte, um gemeinsame Anliegen zu verwirklichen, verstehen sich in diesem Zusammenhang als aktive Mitglieder einer „Professional Community“, in der Lernen auf gemeinsames Wissen fokussiert ist und auf geteilten Werten und Normen basiert.

Die Absolvent:innen verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und kooperativen Arbeitsformen. Sie haben fundierte Kenntnisse über Dynamiken in Lerngemeinschaften und fördern soziale Kompetenz bei Lernenden. Die Absolvent:innen kennen die Grundlagen schulischer Beratung und wissen, wie sie situations-, altersadäquat und intentional mit Lernenden, deren Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten sowie mit Kolleg:innen umgehen sollen.

DIFFERENZFÄHIGKEIT: Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden

Die Absolvent:innen fördern alle Lernenden gemäß der eigenen personalen Fähigkeiten und Möglichkeiten auf Basis einer inklusiven Grundhaltung. Sie nutzen dafür ihr umfassendes Wissen über Diagnose- und Fördermöglichkeiten im heterogenen Unterrichtsalltag. Sie realisieren Differenzierung und Individualisierung/Personalisierung als pädagogische Prinzipien und reflektieren die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen theoriegeleitet. Sie setzen nicht nur Kompetenzdiagnostik und Lernstands- und Leistungsmessungen als Basis von Förderung und Bewertung ein, sondern nutzen die Vielfalt der Lernenden auch in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung, Genderaspekte, besondere Bedarfe, politische, kulturelle und religiöse Fragestellungen, sozio-ökonomischen Status und Bildungshintergrund.

Sie erkennen die Chancen heterogener Lerngruppen, nehmen die damit verbundenen Herausforderungen an und akzeptieren die Grenzen des Erwünschten und des Möglichen im Individualisierungsdilemma.

PERSONAL MASTERY: Die Kraft individueller Könnerschaft

Die Absolvent:innen verstehen sich als aktive und kreative Könnere:innen ihrer Profession und gestalten bzw. entwickeln Strukturen im Sinne professioneller Verantwortung mit. Sie sind sich der Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Gestaltungsspielraumes bewusst und relationieren Wissen und Können wirksam und begründet.

Sie sind sich der Bedeutung von Work-Life-Balance für die eigene Professionalität bewusst, gehen mit ihren personalen Ressourcen verantwortlich um und grenzen sich gegenüber diffusen Anforderungen ab. Die Absolvent:innen vertreten selbstbewusst und selbstkritisch die Position ihrer Profession. Sie verstehen sich als Mitglied einer lernenden Gemeinschaft und der „Scientific Community“, um Wissen und

Können am jeweiligen Schulstandort bzw. ihrer Profession weiterzuentwickeln und verfügen über Voraussetzungen für einen eigenständigen und lebenslangen Professionalisierungsprozess.

FACHBEREICHSSPEZIFISCHE Kompetenzen

Ausgangspunkt der berufsfeld- bzw. fachdidaktischen Ausbildung sind die als Zulassungsvoraussetzungen normierten und gleichzeitig im Studium anrechnungsrelevante tertiäre Vorbildung im Ausmaß von 180 ECTS-AP und die berufsfachlichen Kenntnisse aus der facheinschlägigen Berufspraxis (vgl. § 38a Abs. 2 HG 2005 idgF iVm Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF). Das diesem Curriculum zugrunde liegende fachwissenschaftliche Verständnis, das Berufe in einer durch Globalisierung und stetigen technischen Wandel gekennzeichneten Wirtschaft als dynamisch und mehrdimensional begreift, erfordert eine entsprechende Thematisierung im Rahmen der berufsfeld- und fachdidaktischen Ausbildung. Damit wird dem permanenten ökonomischen Wandel und der steigenden Komplexität von Berufen aus didaktischer Sicht im Studium Rechnung getragen und berufliche Aktualität in einem sehr differenzierten Spektrum an Berufsfeldern und Fachbereichen fokussiert.

- Fachliche Kompetenzen

Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen werden in diesem Studium durch die als Zulassungsvoraussetzung normierte tertiäre Ausbildung sowie die berufsfachlichen Kenntnisse aus der facheinschlägigen Berufspraxis (vgl. § 38a Abs. 2 HG 2005 idgF iVm Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF) sichergestellt.

- Berufsfeld- und fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolvent:innen verstehen ihren fachdidaktischen Zugang von einer interdisziplinären Metaebene her. Sie reflektieren die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte im Spiegel berufsfelddidaktischer Dimensionen sowie fachdidaktischer Theorien und Modelle, transferieren diese Inhalte im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne und bereiten sie für verschiedene Zielgruppen auf. Sie reflektieren ihr didaktisches Denken und Handeln vor dem Hintergrund der Verknüpfung der einzelnen Fachdisziplinen und der beruflich-fachlichen Handlungsfelder. Sie initiieren, steuern und evaluieren berufsfeld- und fachspezifische Lernprozesse; sie verfügen über Grundlagen einer berufsfeld- und fachbezogenen Diagnose- und Förderkompetenz.

Die spezifische Ausgestaltung dieser fachdidaktischen Kompetenzen erfolgt innerhalb der Module, in denen die Berufsfeld- und Fachdidaktiken verankert sind.

2.7. Bachelorniveau (gem. Joint Quality Initiative Reports Complete Dublin Descriptors 2004)

Mit dem Bachelorabschluss erlangen die Studierenden die Befähigung

- im Fächerbündel und Fachbereich des jeweiligen Berufsfeldes das Wissen und Verstehen zu demonstrieren, das auf ihre Sekundarstufen- und Berufsbildung inklusive facheinschlägiger Berufspraxis aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Literatur zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Fächerbündel und Berufsfeld anknüpft,
- ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anzuwenden, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, Argumente fundiert zu formulieren und Problemlösungen im Fachbereich kompetent zu demonstrieren,
- relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Fachbereichs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit einzubeziehen,
- Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl Expert:innen als auch Laien vermitteln zu können,

- die Lernstrategien einzusetzen, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortsetzen zu können.

(siehe dazu auch Pkt. 2.2 NQR)

Damit ist auch die Niveaustufe VI des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Pädagogischen Hochschule Tirol durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 in der geltenden Fassung.

3.1. Dauer und Umfang des Studiums

Das facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung umfasst 240 ECTS-AP (European Credit Transfer System Application Points bzw. Anrechnungspunkte) wobei gemäß Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF insgesamt 180 ECTS-AP aus dem facheinschlägigen Studium angerechnet werden. Die Studiendauer beträgt vier Semester in denen 60 ECTS-AP in den Studienfachbereichen bildungswissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik zu absolvieren sind (vgl. § 38a Abs. 2 HG 2005 idgF).

Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

Aus den bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind 28 ECTS-AP und aus der Fachdidaktik 32 ECTS-AP zu absolvieren. Pädagogisch-praktische Studien sind im Ausmaß von 15 ECTS-AP inkludiert.

Anerkennungen erfolgen gem. § 56 HG 2005 idgF in Verbindung mit den Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage zu § 74 a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF durch das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PH Tirol.

3.2. Zulassungsvoraussetzungen

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 1 HG 2005 idgF ist für die Zulassung zum facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung der Nachweis eines facheinschlägigen Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP sowie eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis erforderlich (vgl. § 38a Abs. 2 HG 2005 idgF iVm Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF)

Darüber hinaus ist der Nachweis einer nach dienstrechtlichen Bestimmungen durchgeführten Eignungsfeststellung anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 HZV 2018 idgF).

3.3. Verordnung des Hochschulkollegiums zu Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Das Hochschulkollegium verordnet die näheren Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 3 HG 2005 idgF. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol (vgl. § 52 Abs. 3 HG 2005 idgF): <https://ph-tirol.ac.at/mitteilungsblaetter>.

3.4. Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller:innen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol: <https://ph-tirol.ac.at/mitteilungsblaetter>.

3.5. Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte bzw. European Credits (ECTS-AP-oder ECs) zugeteilt. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Vollarbeitsstunden. Die Arbeitsleistung der Studierenden, die für einen ECTS-AP erbracht wird, umfasst die Lehrveranstaltungszeiten (Kontakt- oder Präsenzzeiten) und alle Leistungen, die außerhalb der Lehrveranstaltung für diese erbracht werden müssen – inklusive etwaiger Prüfungsvorbereitungen (Selbststudienanteil). Die Präsenz- bzw. Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Lehrveranstaltungswoche im Semester.

3.6. Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Ein Modul besteht entsprechend dem grundgelegten Professionalisierungsverständnis vorwiegend aus mehreren – mindestens jedoch zwei – Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungstypen/-formate orientieren sich am intendierten Kompetenzprofil des Moduls.

Die im vorliegenden Curriculum festgemachten Lehrveranstaltungsformate sind Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Praktika.

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, liegt jedoch in der Verantwortung der/des Studierenden.

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Teilungsziffer 20; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚seminaristischen Interaktivität‘ umfasst z. B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl eigenständig als auch im Team oder in Projekten erfolgen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Teilungsziffer 10; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Im Falle einer berufserkundenden oder -erprobenden Veranstaltung an Schulen beträgt die Teilungsziffer 6.

Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚handlungsorientierten Übungen‘ fokussiert daher den Transfer erworbenen Wissens in praktisches Können in Einzel-, Partner- und/oder Gruppenarbeit.

Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

Praktika sind an Lehrveranstaltungen gebunden und fokussieren die Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Praktika finden sowohl im pädagogischen Feld wie auch im Berufsfeld statt; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Sind die Studierenden aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Nähere Bestimmungen zur Abwicklung von Praktika regelt die Prüfungsordnung.

3.7. Fernstudien

Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme berufserkundender und –erprobender Ausbildungsteile – können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 42a Z 3 HG 2005 idgF).

3.8. Auslandsstudien – Mobilität

Die Pädagogischen Hochschulen Tirol und Vorarlberg fördern die Mobilität von Studierenden und empfehlen die Absolvierung von Auslandsstudien (vgl. § 9 Abs. 5 HG 2005 idgF). Über den Antrag auf Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienteilen hat das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PH Tirol zu erkennen.

3.9. STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

Gemäß § 41 Abs. 1 HG 2005 idgF ist in Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) an Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Bachelorstudien für die Fachbereiche Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), Mode und Design sowie Ernährung keine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen.

3.10. Pädagogisch-praktische Studien

a) Konzept

Die pädagogisch-praktischen Studien repräsentieren jenen lernorganisatorischen Handlungsraum, der Erkundung und Orientierung, Erfahrung, Reflexion und Bewährung von pädagogischem Handeln – also Lernen im Medium der Handlung – ermöglicht.

Durch ihre integrative Verankerung ermöglichen sie den Kompetenzerwerb in der Verschränkung der vier Studienfachbereiche und stellen derart optimale lernorganisatorische Bedingungen für eine sinnstiftende Synthetisierung von Theorie und Praxis, von Wissen und Können dar.

Das im Curriculum verankerte Konzept stellt auf die besondere Situation von im Dienst stehenden Vertragslehrer:innen ab und integriert die pädagogische Berufspraxis durchgängig.

Intendiert ist der Aufbau einer forschenden Haltung, eines wissenschaftlich-reflexiven Habitus sowie eines Habitus routinisierten praktischen Könnens durch das schrittweise Hineinwachsen in die schulische und unterrichtliche Realität innerhalb des Aktion-Reflexion-Zyklus. Die Praxis wird zum Forschungsfeld, in dem durch reflexive Zugriffe permanent neue Erkenntnisse möglich sind.

Die pädagogisch-praktischen Studien werden im Rahmen von begleitenden Lehrveranstaltungen von qualifizierten Lehrenden entsprechend betreut, wodurch die Identitätsstiftung im Lehrberuf und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung begünstigt werden.

b) Nachweis

Insgesamt umfassen die pädagogisch-praktischen Studien im facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung 15 ECTS-AP. Dabei sind 5 ECTS-AP dem Studienfachbereich der bildungswissenschaftlichen Grundlagen und 10 ECTS-AP dem Studienfachbereich der Fachdidaktik zugeordnet.

Semester	ECTS-AP (ges.)	davon aus	
		BW	FD
1	6	3	3
2	3	0	3
3	4	2	2
4	2	0	2
Summe	15	5	10

3.11. Bachelorarbeit

Im Rahmen des facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudiums für die Sekundarstufe Berufsbildung ist eine studienfachübergreifende Bachelorarbeit im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu verfassen (3 ECTS-AP aus Bildungswissenschaften und 2 ECTS-AP aus Berufsfeld- und Fachdidaktiken).

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Bachelorarbeit sind in der Prüfungsordnung, Pkt. 5.12 geregelt.

3.12. Abschluss und akademischer Grad von Bachelorstudien

Das facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ (BEd) für die Sekundarstufe Berufsbildung ab (vgl. § 35 Z 15 HG 2005 idgF).

4. Aufbau und Gliederung des Studiums | Empfohlener Studienverlauf

4.1. Modulübersicht | Empfohlener Studienverlauf

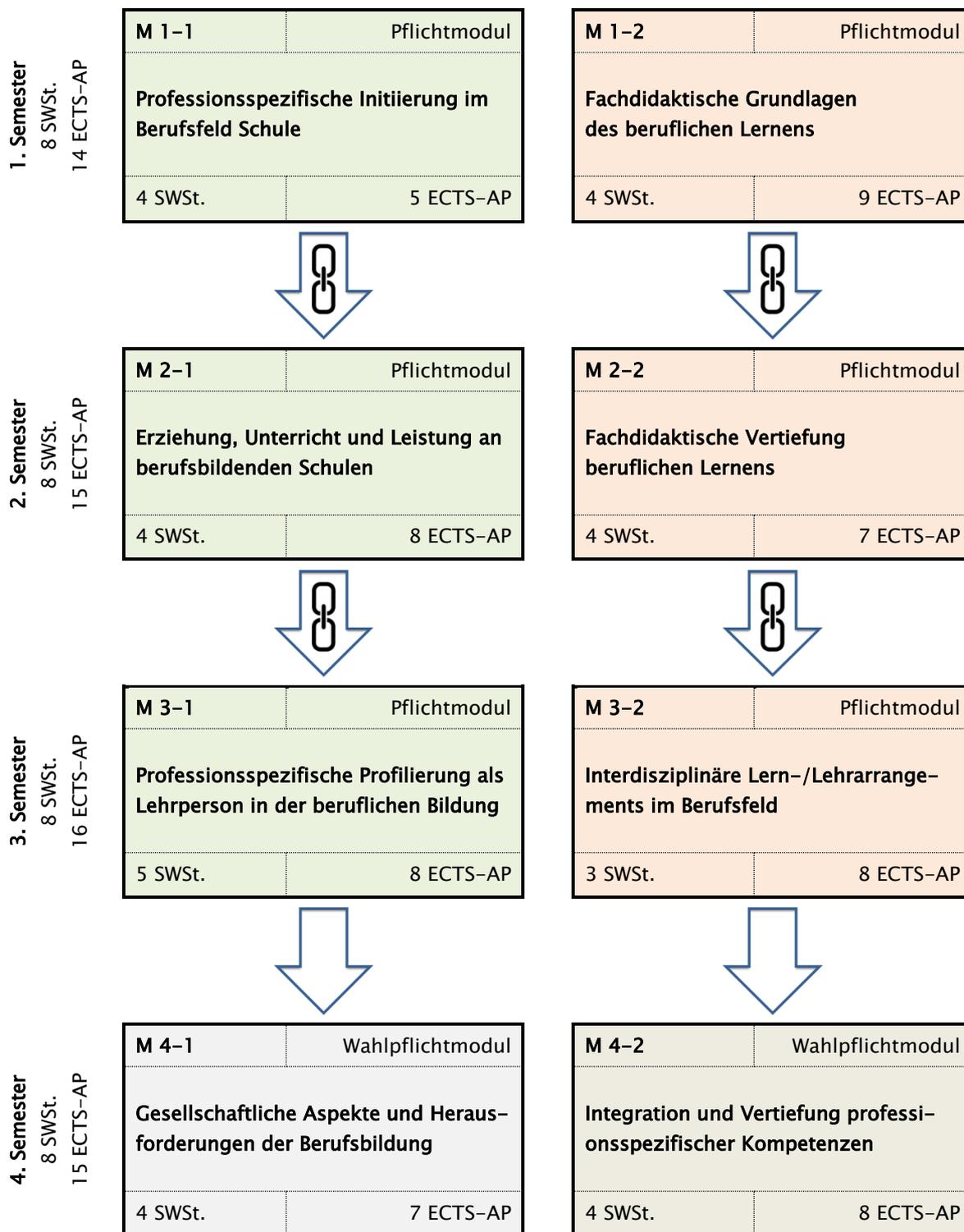
1. Semester	M 1-1				M 1-2			
	Professionsspezifische Initiierung im Berufsfeld Schule				Fachdidaktische Grundlagen beruflichen Lernens			
	5 EC		4 SWSt.		9 EC		4 SWSt.	
2. Semester	M 2-1				M 2-2			
	Erziehung, Unterricht und Leistung an berufsbildenden Schulen				Fachdidaktische Vertiefung beruflichen Lernens			
	8 EC		4 SWSt.		7 EC		4 SWSt.	
3. Semester	M 3-1				M 3-2			
	Professionsspezifische Profilierung als Lehrperson in der beruflichen Bildung				Interdisziplinäre Lern-/Lehrarrangements im Berufsfeld			
	8 EC		5 SWSt.		8 EC		3 SWSt.	
4. Semester	M 4-1				M 4-2			
	Gesellschaftliche Aspekte und Herausforderungen der Berufsbildung				Integration und Vertiefung professionsspezifischer Kompetenzen			
	7 EC		4 SWSt.		8 EC		4 SWSt.	

	EC	SWSt.	BW EC	FD EC	PPS EC
	180	Anrechnung aus dem facheinschlägigen Studium gem. Anlage zu HG 2005			
1. Semester	14	8	2	6	6
2. Semester	15	8	7	4	4
3. Semester	16	8	7 (BA 1)	6 (BA 2)	3
4. Semester	15	8	7 (BA 2)	6	2
Gesamt	240	32	23	22	15

5 aus BW
10 aus FD

4.2. Grafische Darstellung des empfohlenen Studienverlaufs inkl. Voraussetzungsketten

**Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium für die
Sekundarstufe Berufsbildung**
32 SWSt. / 60 ECTS-AP



4.3. Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester							
<i>Modul</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>			<i>Typ</i>	<i>SSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	
M 1-1	1	Professionsspezifische Initiierung im Berufsfeld Schule					
	a)	Schule als Bildungsinstitution & Rolle der Lehrperson	VO	1	1		
	b)	Schule als Bildungsinstitution & Rolle der Lehrperson	SE	1	1		
	c)	Schule als Bildungsinstitution & Rolle der Lehrperson	UE	2	3		
M 1-2	2	Fachdidaktische Grundlagen beruflichen Lernens					
	a)	Bedingungen beruflicher Lern-/Lehrprozessen	VO	1	1		
	b)	Didaktik beruflicher Lern-/Lehrprozesse	SE	1	3		
	c)	Durchführung und Evaluierung beruflicher Lern-/Lehrprozesse	UE	2	5		
	Summe				8	14	
2. Semester							
M 2-1	1	Erziehung, Unterricht und Leistung an berufsbildenden Schulen					
	a)	Erziehen und Unterrichten an berufsbildenden Schulen	SE	1	2		
	b)	Professionsspezifische Herausforderung in der Berufsbildung	SE	1	2		
	c)	Leistungsfeststellung, -beurteilung und Evaluation	UE	1	3		
	d)	Schulrechtliche Besonderheiten der Berufsbildung	SE	1	1		
	2	Fachdidaktische Vertiefung beruflichen Lernens					
	a)	Spezifika der Didaktik beruflichen Lernens	VO	1	1		
	b)	Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien	SE	1	2		
	c)	Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien	UE	2	4		
	Summe				8	15	
3. Semester							
M 3-1	1	Professionsspezifische Profilierung als Lehrperson in der beruflichen Bildung					
	a)	Lehren und Lernen im Diversitätskontext	VO	1	1		
	b)	Lehren und Lernen im Diversitätskontext	SE	2	2		
	c)	Kommunikation, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention	VO	1	2		
	d)	Kommunikation, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention	UE	1	2		
	e)	Bachelorarbeit I				1	
M 3-2	2	Interdisziplinäre Lern-/Lehrarrangements im Berufsfeld					
	a)	Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung	SE	1	2		
	b)	Interdisziplinäre Lern-/Lehrarrangements im Berufsfeld	SE	1	2		
	c)	Interdisziplinäre Lern-/Lehrarrangements im Berufsfeld	UE	1	2		
	d)	Bachelorarbeit II				2	
Summe				8	16		

<i>Modul</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SSSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	
4. Semester					
M 4-1	1	Gesellschaftliche Aspekte und Herausforderungen der Berufsbildung			
	a)	Gesellschaftliche Aspekte und Herausforderungen der Berufsbildung	VO	2	2
	b)	Bildungswissenschaftliche Vertiefung Wahlpflichtfach	SE	2	3
	b-1)	Inklusion und Heterogenität			
	b-2)	Politische Bildung und Gendersensibilität			
	b-3)	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität			
	b-4)	Gesundheitsförderung (Health Literacy)			
	b-5)	Interreligiosität			
	c)	Bachelorarbeit III			2
M 4-2	2	Integration und Vertiefung professionsspezifischer Kompetenzen			
	a)	Professionsspezifisches Handeln und Wissen an beruflichen Schulen	SE	2	3
	b)	Professionsspezifische Profilierung Wahlpflichtfach	SE	1	2
	b-1)	Klassenführung und Organisation von Schulveranstaltungen			
	b-2)	Qualitätsmanagement und Unterrichtsentwicklung			
	b-3)	Integriertes Fremdsprachenlernen in der Berufsbildung			
	b-4)	Stimme, Sprache, Präsentation			
	b-5)	Erwachsenenbildung			
	b-6)	Elementar- und Sozialpädagogik im Wandel			
	b-7)	Sozialbetreuung als Beruf			
	c)	Professionsspezifisches Handeln	UE	1	3
Summe			8	15	

4.4. Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über

- Modulniveau
- Modulart
- Modulstufe
- Semesterdauer
- Semesterzuordnung
- Voraussetzungen
- Inhalte
- Lernergebnisse/Kompetenzen
- Lehr-/Lernmethoden
- Leistungsnachweise
- Sprache

Detaillierte Informationen und Hinweise zu den Inhalten finden sich im zugehörigen Studienhandbuch.

5. Prüfungsordnung (gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF und § 8 HCV 2013 idgF)

5.1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für

- a) Bachelorstudien der Sekundarstufe Berufsbildung als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes.
- b) Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung gemäß § 14 HCV 2013 idgF.

5.2. Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Modulprüfungen (MP) sind Leistungsfeststellungsmaßnahmen, die dem Nachweis der erworbenen Kompetenzen in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- b) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Leistungsfeststellungsmaßnahmen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- c) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (LVoPI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- d) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (LVPI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden erfolgt.
- e) Kommissionelle Prüfungen (KP) sind Prüfungen, die von mehreren Prüfer:innen – der Prüfungskommission – abgenommen werden.
- f) Modulanforderungen informieren über die für ein Modul und dessen Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsfeststellungsmaßnahmen (vgl. Pkt. 2.4) und die jeweiligen Beurteilungsmodalitäten. Sie sind von den Lehrveranstaltungsleiter:innen im Modul gemeinsam festzulegen und den Studierenden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Modulanforderungen haben den in den Modulbeschreibungen normierten Kompetenzen zu entsprechen und lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

- g) Modulkonferenzen sind Konferenzen aller Lehrenden eines Moduls.
- h) Modulverantwortliche sind für die Einberufung von Modulkonferenzen und für die organisatorische Abwicklung von Modulen verantwortlich. Modulverantwortliche werden von der Leitung der Organisationseinheit eingesetzt.

5.3. Art und Umfang von Leistungsfeststellungsmaßnahmen

5.3.1. Modulprüfungen

- a) Modulprüfungen können mündlich, schriftlich³, praktisch, elektronisch oder aus einer Kombination dieser Prüfungsmethoden erfolgen. Modulprüfungen können frühestens nach positiver Beendigung aller Lehrveranstaltungen des Moduls und spätestens bis zum Ende des Folgsemesters abgelegt werden.
- b) Die Dauer von Modulprüfungen hat sich an den Arbeitszeiten im Modul (Präsenz- und Selbststudienanteil) zu orientieren und muss die Darlegung des nachzuweisenden Kompetenzerwerbs ermöglichen.
- c) Die Beurteiler:innen von Modulen sind alle Lehrenden im Modul.
- d) Art und Umfang von Modulprüfungen sind in den Modulanforderungen festzumachen.

5.3.2. Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich, schriftlich⁴, praktisch, elektronisch oder aus einer Kombination dieser Prüfungsmethoden erfolgen.
- b) Die Dauer von Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Arbeitszeiten der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudienanteil) zu orientieren.
- c) Erfolgt die Beurteilung auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, so hat dieser Prüfungsakt vorzugsweise in der letzten Lehrveranstaltung, jedenfalls aber zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltung stattzufinden.
- d) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind in den Modulanforderungen als solche zu kennzeichnen und die vorgesehenen Leistungsfeststellungsmaßnahmen sind festzulegen.
- e) Die Beurteiler:innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter:innen.
- f) Art und Umfang von Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Modulanforderungen festzumachen.

5.3.3. Kommissionelle Prüfungen

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen, die von zwei oder mehreren Lehrenden im Modul abgenommen werden, sind kommissionelle Prüfungen.
- b) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung, Stimmengleichheit oder längerfristigem Ausfall einer Prüferin:eines Prüfers wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche:r von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ normiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne des § 42 Abs. 11 HG 2005 idgF die Anforderungen allenfalls unter Bedachtnahme auf gem. § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF beantragte abweichende Prüfungsmethoden durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

³ z. B. Klausur, Portfolio, Seminararbeit, Reflexionspapier usw.

⁴ z. B. Klausur, Portfolio, Seminararbeit, Reflexionspapier usw.

5.4. Informationsverpflichtungen

Die Leiter:innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (vgl. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF).

5.5. Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- a) Die Studierenden haben sich gemäß den organisatorischen Vorgaben für jede Prüfung fristgerecht anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder fristgerecht abzumelden. Tritt ein:e Prüfungskandidat:in trotz vorliegender Anmeldung nicht zur Prüfung an, führt dies zu Terminverlust, sofern keine schwerwiegenden Gründe (z. B. akuter Krankheitsfall) für das Unterlassen der Abmeldung vorliegen (vgl. § 8 Z 7 HCV 2013 idgF).
- b) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- c) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern (vgl. § 44 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- d) Wenn ein:e Studierende:r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, zählt dies als Prüfungsantritt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das studienrechtlich verantwortliche Organ der Pädagogischen Hochschule Tirol auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich festzustellen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist das studienrechtlich verantwortliche Organ jener Bildungsinstitution zu befassen, an der die Prüfung abgelegt wird.
- e) Das studienrechtlich verantwortliche Organ der Pädagogischen Hochschule Tirol ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen festzulegen. Für gemeinsam eingerichtete Studien sind diese Bestimmungen mit den beteiligten Bildungseinrichtungen zu akkordieren.
- f) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Ist eine Beurteilung nicht vorgesehen, ist der oder dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen (vgl. § 46 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF).
- g) Gem. § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden Einsicht in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen, sofern es sich nicht um Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten handelt.

5.6. Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die in den Modulanforderungen normierten Leistungsfeststellungsmaßnahmen/Leistungsfeststellungskonzepte.

- a) Vorgetäuschte bzw. erschlichene Leistungen sind vom studienrechtlich verantwortlichen Organ für nichtig zu erklären und führen zum Terminverlust (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF).
- b) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (vgl. § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- c) Erscheint diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ – wenn die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sind —, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ — wenn die Leistungen die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen — zu lauten (vgl. § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- d) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (vgl. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF).

5.7. Pädagogisch-praktische Studien

5.7.1. Berufserkundung und -erprobung im Rahmen von Lehrübungen

- a) Die im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen durchzuführenden Lehrübungen sind den Studierenden inkl. der zu Grunde liegenden Leistungsfeststellungsmaßnahmen (des Leistungsfeststellungskonzepts) und Leistungsbeurteilungskriterien in den jeweiligen Modulanforderungen nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die Beurteilung von Lehrübungen erfolgt durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in. Gegebenenfalls sind die Klassenlehrer:innen zur Modulkonferenz einzuladen, sie üben aber ausschließlich beratende Funktion aus.

5.7.2. Schulpraktikum I (Initialpraktikum)

(für die Fachbereiche Ernährung und Information und Kommunikation, M 2–1)

- a) Im Rahmen des Schulpraktikums I (M 2–1) sind die Studierenden über einen längeren, aber nicht durchgängigen Zeitraum an einer berufsbildenden Schule berufserkundend und berufserprobend tätig. Teile des Schulpraktikums I können auch an anderen als einer berufsbildenden Schule absolviert werden.
- b) Art und Umfang der Leistungsfeststellungsmaßnahmen (des Leistungsfeststellungskonzepts) und die Leistungsbeurteilung für das Schulpraktikum I werden von den Lehrenden der Begleitveranstaltung in den Modulanforderungen festgehalten und den Studierenden nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.
- c) Die Beurteilung der Leistung im Praxisfeld erfolgt durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in auf Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrperson. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die:der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (vgl. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF).
- d) Die Auswahl und Zuteilung der Praktikumsplätze erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstgeber und den Praxisschulen. Weitere Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol in Abstimmung mit dem Dienstgeber über die Organisation und Abwicklung des Schulpraktikums I bilden einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

5.7.3. Schulpraktikum II (Blockpraktikum)

(für die Fachbereiche Fachbereich Ernährung und Information und Kommunikation, M 7–2)

- a) Das Blockpraktikum ist an einer einschlägigen berufsbildenden Schule über eine Dauer von durchgängig vier Wochen zu absolvieren. Das Praktikum dient vorwiegend der Berufserprobung durch kontinuierlich angeleitete und selbstständige Führung von Unterricht. Berufserkundungen durch Hospitationen bei erfahrenen Berufskolleg:innen und die aktive Teilnahme am Schulleben vertiefen den Einblick in das Berufsfeld.
- b) Art und Umfang der Leistungsfeststellungsmaßnahmen (des Leistungsfeststellungskonzepts) und die Leistungsbeurteilung für das Schulpraktikum II werden von den Lehrenden der Begleitveranstaltung in den Modulanforderungen festgehalten und den Studierenden nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.
- c) Die Beurteilung der Leistung im Praxisfeld erfolgt durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in auf Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrperson. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die oder der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (vgl. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF).
- d) Die Auswahl und Zuteilung der Praktikumsplätze erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstgeber und den Praxisschulen. Weitere Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol in Abstimmung mit dem Dienstgeber über die Organisation und Abwicklung des Schulpraktikums II bilden einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

5.7.4. Begleiteter Praxistransfer

(für die Fachbereiche Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung, Fachbereich Soziales, M 1–4)

- a) Die im Dienst stehenden Vertragslehrer:innen beginnen ihr Dienstverhältnis mit der Ausbildungsphase (vgl. § 40 VBG), die im Rahmen des „Begleiteten Praxistransfers“ von Lehrenden der Pädagogischen Hochschule begleitet wird.
- b) Art und Umfang der Leistungsfeststellungsmaßnahmen (des Leistungsfeststellungskonzepts) und die Leistungsbeurteilung für den „Begleiteten Praxistransfer“ werden von den Lehrenden der Begleitveranstaltung in den Modulanforderungen festgehalten und den Studierenden nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.
- c) Die Beurteilung der Leistung im Praxisfeld erfolgt durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in auf Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrperson. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die oder der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (vgl. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF).
- h) Weitere Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol in Abstimmung mit dem Dienstgeber über die Organisation und Abwicklung des „Begleiteten Praxistransfers“ bilden einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht. Für gemeinsam eingerichtete Studien sind diese Richtlinien mit den beteiligten Bildungseinrichtungen und den zuständigen Dienstgebern zu akkordieren.

5.8. Facheinschlägige Berufspraxis (für die Fachbereiche Ernährung und Information und Kommunikation)

Ziel der facheinschlägigen Berufspraxis ist die Erlangung von Wirtschafts- und Berufserfahrung als Grundlage für die kompetente Vermittlung berufsfachlicher Bildungsinhalte. Deshalb haben die Ergänzung und berufspraktische Anwendung der von den Studierenden im Rahmen ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Tirol erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Mittelpunkt zu stehen. Die facheinschlägige Berufspraxis ist so anzulegen, dass den Studierenden ein umfassender Einblick in betriebsrelevante Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe ermöglicht wird.

- a) Die facheinschlägige Berufspraxis in der Wirtschaft umfasst mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung (Ausmaß je nach Branche), die vollumfänglich bis zum Ende des Studiums durch ein Dienstzeugnis und eine Bestätigung der Sozialversicherung nachzuweisen sind. Andere Berufspraxiszeiten sind bezüglich ihres Umfangs anhand entsprechender Unterlagen (Dienstzeugnis, Verträge, Leistungsbeschreibungen, Referenzschreiben usw.) zu beurteilen.
- b) Nachdem die Berufserfahrung in der Wirtschaft im Kontext der Module und mit Blick auf das pädagogische Berufsfeld aufgearbeitet und reflektiert wird, stellt diese einen integrativen Teil der Bildungsinhalte dar. Das erforderliche Mindestausmaß der facheinschlägigen Berufspraxis für das jeweilige Modul wird in den Modulanforderungen festgelegt.
- c) Die Auswahl geeigneter Praxisstellen sowie der Abschluss des erforderlichen Dienstverhältnisses liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie im Zusammenwirken insbesondere mit Schulbehörden und Interessensvertretungen dazu beitragen, dass geeignete Praxisstellen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ebenso ist den Studierenden die erforderliche Beratung anzubieten.
- d) Weitere Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol in Abstimmung mit dem Dienstgeber über die Organisation und Abwicklung der facheinschlägigen Berufspraxis bilden einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

5.9. Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP, vgl. Pkt. 3.9)

Gemäß § 41 Abs. 1 HG 2005 idgF ist in Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) an Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Bachelorstudien für die Fachbereiche Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), Mode und Design sowie Ernährung keine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen.

Die Beurteilung der Leistungen in der STEOP hat sich auf das Kompetenzprofil im jeweiligen Modul zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen.

- a) Bis zur erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 22 ECTS-AP gemäß den im Curriculum genannten Zulassungserfordernissen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als 30 ECTS-AP.
- b) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt zur Weiterführung des Studiums gemäß den im Curriculum genannten Bedingungen (vgl. § 41 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- c) Die jeweiligen Module werden entsprechend den in den Modulanforderungen normierten Leistungsfeststellungsmaßnahmen und Beurteilungskriterien abgeschlossen.
- d) Es gelten die für Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Kriterien der Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie der Prüfungswiederholung gem. § 41 Abs. 2 HG 2005 idgF (und Pkt. 5.10 der PO).
- e) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfänger:innentutorien einzurichten, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden und die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichische Hochschüler:innen zu veranstalten (vgl. § 50 Abs. 5 HG 2005 idgF).

5.10. Prüfungswiederholungen

- a) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der:dem Studierenden gem. § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu. Wird die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt, ist die dritte Wiederholung kommissionell abzuhalten (vgl. § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF). In diesem Fall gelten die Bestimmungen gem. 5.3.3 b).
- b) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die:der Studierende bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen in allen Studien bemisst (vgl. § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).
- c) Im Curriculum ausgewiesene Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (siehe Pkt. 5.7 der PO) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die:den Studierende:n verschuldete Umstände zurückzuführen ist (vgl. § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF). Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei ein Verweis von der Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten ist (vgl. § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF).

In die Zahl der Wiederholungen ist auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen (vgl. § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

5.11. Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- a) Den Rechtsschutz bei Prüfungen betreffend gilt § 44 HG 2005 idgF.
- b) Die Nichtigerklärung von Beurteilungen betreffend gilt § 45 HG 2005 idgF.

5.12. Bachelorarbeit

- a) Die Bachelorarbeit ist eine studienfachübergreifende, eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (vgl. § 35 Z 12 HG 2005 idgF). Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit der:dem Lehrveranstaltungsleiter:in und der Institutsleitung der Pädagogischen Hochschule Tirol festzulegen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien liegt die Zuständigkeit bei der zulassenden Hochschule.
- b) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- c) Die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Bachelorarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol bzw. auf den Websites der am gemeinsamen Studium beteiligten Institutionen veröffentlicht. Bei gemeinsam eingerichteten Studien gelten die Richtlinien der zulassenden Hochschule.
- d) Beurteiler:in der Bachelorarbeit ist die:der Lehrveranstaltungsleiter:in der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit zu verfassen ist. Sind mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt, erfolgt die Beurteilung kommissionell. In diesem Fall gelten die Regelungen gem. Unterpkt. 5.3.3 b) der Prüfungsordnung.
- e) Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Bachelorarbeit beizulegen.
- f) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt getrennt von der Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung gem. der fünfstufigen Notenskala (vgl. Pkt. 5.6 b)).
- g) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal dreimal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der dritten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. In diesem Fall gelten die Regelungen gem. Unterpkt. 5.3.3 b) der Prüfungsordnung.

h) Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit erlischt die Zulassung zum Studium (vgl. § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

5.13. Abschlussarbeiten im Rahmen von Erweiterungsstudien

Für im Rahmen von Erweiterungsstudien zu erstellenden Abschlussarbeiten gelten die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol, die einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums bilden und auf der Website veröffentlicht sind. Bei gemeinsam eingerichteten Studien gelten die Richtlinien der zulas- sendenden Hochschule.

5.14. Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Bachelor of Education (BEd)“ erfolgt, wenn alle Module des Bachelorstudiums positiv beurteilt worden sind und die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist.

6. In-Kraft-Treten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden des Lehr- amts Sekundarstufe (Berufsbildung) – Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium – anzu- wenden.

Feldkirch, 25. Juni 2024

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle